

II. Nachtrag vom --.--.2024 zur Verwaltungsgebührensatzung für die Gemeinde Reichshof vom 01.10.2024

Präambel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am --.--.2024 folgenden II. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage gemäß § 1 Verwaltungsgebührensatzung vom 01.10.2014 wird wie folgt geändert:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Bereitstellung von Akten nach dem Informations-Freiheitsgesetz und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde d) Akteneinsicht in eine digitalisierte Grundstücks- und Gebäudeakte oder Bauakte (pauschal zusätzlich zu a))	 24,00 € 24,00 € 19,00 € 20,00 €

19	Bescheinigung nach § 40 DSchG: - bescheinigte Aufwendungen bis 250.000 €, ggf. zuzüglich - bescheinigte Aufwendungen über 250.000 € bis 500.000 €, ggf. zuzüglich - der bescheinigten Aufwendungen über 500.000 €, jedoch insgesamt höchstens	1 v. Hundert 0,5 v. Hundert 0,25 v. Hundert 25.000,00 €
----	---	--